



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6225 –

Frage Nummer 24

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie seit dem 1. Januar 2023 Gespräche mit Vertretern der evangelischen, katholischen Kirche, kirchlichen Ordensgemeinschaften sowie sonstigen Organisationen (wie zum Beispiel Hochschulen, Forschungsgruppen, Vereinen, Stiftungen, Berufsverbänden, Interessensverbänden, Kommunen ...) bezüglich der Transformation von Sakralgebäuden bzw. kirchlichen Immobilien geführt (bitte mit Anführung der Daten, des Anlasses des Treffens, der teilnehmenden Personen sowie Organisationen, der konkreten Themensetzungen und Ergebnisse) und wenn ja, sollen diese Gespräche in einem geordneten Rahmen wie beispielsweise einer Art rundem Tisch fortgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen der religionsverfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften keine allgemeinen Gespräche mit Vertretern der evangelischen oder katholischen Kirche, kirchlichen Ordensgemeinschaften oder sonstigen Organisationen zur spezifischen Thematik der Transformation von Sakralgebäuden bzw. kirchlichen Immobilien geführt.

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstorganisations- und inhaltlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 1, 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV) und Art. 142 Abs. 1, 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) sowie Art. 4 Abs. 1, 2 GG und Art. 107 Abs. 1, 2 BV steht es von Verfassungs wegen allein den Kirchen und kirchlichen Ordensgemeinschaften zu, über die sakrale oder sonstige Nutzung oder etwaige Transformation ihrer Gebäude zu bestimmen. Zwar kann die Frage der gottesdienstlichen oder etwaigen dauerhaften profanen Nutzung auch bei Fällen staatlicher Baulast oder staatlichen Eigentums an Kirchengebäuden eine Rolle spielen, die Entscheidung über eine etwaige Nutzungsaufgabe liegt aber auch dann auf kirchlicher Seite.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist außerdem darauf hin, dass keine Informationen vorliegen, ob und in welchen Fällen einzelne Vertreter

von Kommunen mit einzelnen Mitgliedern der Staatsregierung entsprechende Gespräche geführt haben. Inwieweit schließlich etwaige thematisch einschlägige Gespräche einzelner Vertreter der Staatsregierung mit kirchlichen oder sonstigen in der Anfrage aufgeführten Vertretern stattgefunden haben oder geplant sind, lässt sich aufgrund der Kurzfristigkeit nicht valide beantworten. Für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann dies aus den oben ausgeführten verfassungsrechtlichen Gründen verneint werden.